



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 22
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete
Gabriele
Triebel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)**

Angesichts der Tatsache, dass für Herrn [REDACTED], der momentan in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim inhaftiert ist, ein Therapieplatz für eine kombinierte Sucht- und Traumatherapie in einer geschlossenen Einrichtung für 04.02.2026 bewilligt ist und der Therapieantritt maximal auf 21.04.2026 verschoben werden kann, weil sonst die Kostenzusage der Rentenversicherung verfällt, bitte ich um Auskunft bis wann die vorbereitende Behandlung des Gnadengesuchs (Az. 525 Ls 140 Js 41443/24) für Herrn [REDACTED] abgeschlossen sein wird, bis wann mit einer Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz zu rechnen ist und ob der Einwand, für Herrn [REDACTED] sei wegen mehrmaligem Rückfall keine neuerliche Suchttherapie angezeigt, angesichts des Zusammenhangs von Retraumatisierung und Rückfall haltbar ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die für den Verurteilten eingereichten Gnadengesuche werden derzeit von den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte umfassend geprüft. Dasselbe gilt für die erneute Prüfung einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Hinblick auf mehrere Verurteilungen. Der Umstand, dass der Verurteilte bereits zahlreiche Entwöhnungsbehandlungen und Therapien, auch Langzeittherapien, angetreten hat und bereits zweimal gemäß § 64 Strafgesetzbuch in einer Entziehungsanstalt zur Therapierung untergebracht war, findet bei den Prüfungen ebenso Berücksichtigung wie der Umstand, dass der Verurteilte angibt, eine kombinierte Sucht- und Traumatherapie absolvieren zu wollen. Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen werden die entsprechenden Entscheidungen unverzüglich getroffen werden.